

Bundesamt für Gesundheit  
Sektion Alkohol und Tabak  
Frau Anne Lévy  
3003 Bern

Bern, 28. August 2009

## **Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV)**

Sehr geehrte Frau Lévy

Gerne nehmen wir, die Organisationen der Prävention von kardiovaskulären Krankheiten und von Diabetes, zum vorgelegten Entwurf der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen Stellung. Wir unterstützen die generelle Stossrichtung der Verordnung und insbesondere deren strikte Interpretation des gesetzlichen Handlungsspielraums. Mit den in der Verordnung präsentierten Ausführungsbestimmungen werden die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten aus unserer Sicht weitgehend genutzt.

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass es im Hinblick auf die Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der Angestellten der Gastronomiebranche äusserst bedauerlich ist, dass es das Parlament nicht geschafft hat, umfassende und einheitliche Rechtsnormen auf Gesetzesstufe zu verabschieden, welche einen wirksamen Schutz vor den gefährlichen Folgen des Passivrauchens ermöglichen. Nur ein umfassender Schutz vor Passivrauchen ohne Ausnahmen funktioniert. Das abgeschwächte Bundesgesetz führt zusammen mit der von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Praxis zwangsläufig zu Wettbewerbsverzerrung, Bürokratie, Willkür und einer Ungleichbehandlung des Personals. Das zeigen die Erfahrungen aus dem In- und Ausland.

Unsere weitgehende Zustimmung zur vorliegenden Verordnung soll nicht darüber hinweg täuschen, dass wir dem vom Parlament erlassenen Gesetz wenig abgewinnen können. Die Lücken sind beträchtlich und wir erwarten den Niederschlag dieser gravierenden Probleme spätestens in der Umsetzung. Wir schlagen deshalb vor, die Umsetzung von Beginn weg genau zu evaluieren und die aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse notwendigen Gesetzesanpassungen schnell dem Bundesrat vorzuschlagen.

Unter diesen Umständen kann die ausführende Verordnung nicht besser sein als das ihr zugrundeliegende Gesetz. Nur unter diesem Vorbehalt begrüssen wir die angesichts der verfügbaren gesetzlichen Vorgaben konsequente und klare Verordnung. Sie stellt eine gute Basis dar, um einen einheitlichen Vollzug der bundesrechtlichen Minimalvorschriften zu ermöglichen bzw. sicherzustellen und einen unter den gegebenen Umständen optimalen Gesundheitsschutz breiter Teile der Bevölkerung zu gewährleisten.

Trotz dieser weitgehenden Zustimmung zum Entwurf erlauben wir uns im Folgenden, zu einzelnen Punkten Bemerkungen und allfällige Verbesserungsvorschläge vorzubringen. Wo nichts anderes vermerkt ist, unterstützen wir die Bestimmungen des Entwurfs vollumfänglich:

#### *Artikel 1: Geltungsbereich*

**Art. 1** Diese Verordnung regelt:

- a. das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen;
- b. die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an ihre Belüftung;
- c. die Anforderungen an Raucherbetriebe und an deren Belüftung;
- d. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherbetrieben;
- e. die Ausnahmen vom Rauchverbot für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, in diesem ersten Artikel noch einmal explizit festzuhalten, dass es sich bei den in der Verordnung festgehaltenen Bestimmungen um minimale Anforderungen im Sinne des Gesetzes handelt und dass die Kantone frei sind, strengere Vorschriften zu erlassen. Wir schlagen eine entsprechende Ergänzung in einem separaten Buchstaben f vor.

#### *Artikel 2: Rauchverbot und Schutz vor Passivrauchen*

**Art. 2** Rauchverbot und Schutz vor Passivrauchen

- 1 Rauchen ist unter Vorbehalt der Artikel 3–6 untersagt in geschlossenen Räumen, die:
  - a. nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen; oder
  - b. als Arbeitsplatz von mehr als einer Person dauernd oder vorübergehend benutzt werden.
- 2 Räume gelten nicht als geschlossen, wenn mindestens die Hälfte des Daches oder mindestens die Hälfte der Seitenfläche ins Freie offen ist. Ohne Belang ist, aus welchem Material die Abtrennung besteht und ob diese dauernd oder vorübergehend errichtet wurde.
- 3 Personen in Räumen mit einem Rauchverbot dürfen nicht durch Rauch aus angrenzenden Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist, belästigt werden.

Wir unterstützen die in der Verordnung verwendeten Definitionen der Begriffe „öffentlicher Raum“, „Arbeitsplatz“ und „geschlossener Raum“, in der Auslegung, wie sie im erläuternden Bericht festgehalten werden. Nur mit einer umfassenden bzw. mit in Bezug auf deren Gesundheitsschutzwirkung strengen Definition lässt sich ein innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten optimaler Schutz vor Passivrauchen erreichen. Insbesondere begrüßen wir die Bestimmungen bezüglich der Beschaffenheit geschlossener Räume, da damit auch geschlossene Terrassen und Festzelte unter das gesetzliche Rauchverbot fallen.

Die in Absatz 1a erläuterten Veranstaltungen privater Clubs und Vereine in geschlossenen privaten Räumen mit nur einer arbeitenden Person werden absehbar einen Boom erleben und zur gängigen Umgehung des Rauchverbotes führen. Dies ist stossend,

insbesondere für diejenige Person, die unter solchen Umständen arbeiten muss. Der Gesetzgeber hat unseres Erachtens ein wachsames Auge auf die kommende Entwicklung dieses spezifischen Schlupfloches zu werfen. Wir fordern zu diesem Zweck eine konsequente Evaluation dieser Bestimmung und eine schnelle Reaktion des Bundesamtes und der Arbeitsinspektorate bei offensichtlichen Missbräuchen.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal unser Unverständnis bezüglich der Ausnahmeregelung für die Einzelarbeitsplätze zum Ausdruck bringen. Zudem fehlt in der Verordnung eine Regelung, die verhindert, dass Rauch eines Einzelbüros in andere Arbeits- oder Aufenthaltsräume eintritt. Wir sehen keine andere Möglichkeit, als dass für Einzelbüros die gleiche Regelung angewendet wird, wie für Rauchräume.

### *Artikel 3: Beschaffenheit von Raucherräumen*

#### **Art. 3** Beschaffenheit von Raucherräumen

- 1 Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass:
  - a. der Raucherraum durch feste Bauteile von angrenzenden Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
  - b. der Raucherraum mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet ist, die regelmässig überprüft und gereinigt wird und welche die Anforderungen nach Anhang 1 erfüllt; und
  - c. aus dem Raucherraum kein Rauch in andere Räume gelangt.
- 2 Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle als solche gekennzeichnet sein.
- 3 Ein Raucherraum darf höchstens 80 Quadratmeter aufweisen. Es dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.
- 4 Für Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb gilt zusätzlich:
  - a. ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen;
  - b. es darf keine Ausschankstelle benutzt werden;
  - c. ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

Die in der Verordnung festgehaltenen Anforderungen an Raucherräume unterstützen wir weitgehend. Allerdings wünschen wir uns eine Reduktion des maximal erlaubten relativen Raucheranteils der Ausschankfläche von einem Drittel auf einen Viertel. In Anbetracht dessen, dass klar weniger als 30 Prozent der Bevölkerung raucht <sup>1</sup>, ist ein überproportionaler Anteil von einem Drittel der Fläche für Raucherräume völlig unverhältnismässig. Des weitern ist es logisch und sinnvoll, die Fläche der Raucherräume unabhängig von der Betriebsgrösse auf maximal 80 Quadratmeter zu beschränken, da es stossend wäre, wenn ein einzelner Raucherraum grösser sein dürfte als ein Raucherbetrieb.

---

<sup>1</sup> 19% der Bevölkerung rauchen täglich, dazu kommen 8% nicht täglich Rauchende, d.h. 27% der erwachsenen Bevölkerung rauchen; aus : Keller, Radtke, Krebs und Hornung (2009): Tabakmonitoring: Der Tabakkonsum der Schweizer Wohnbevölkerung in den Jahren 2001 bis 2008; Psychologisches Institut der Universität Zürich, Sozial- und Gesundheitspsychologie, Zürich.

Wir gehen davon aus, dass die Anforderung eines permanenten Unterdrucks gemäss Anhang 1 ein Verbot von öffnenden Fenstern in den Raucherräumen mit einschliesst, da sich bei diesen unweigerlich die Problematik des Luftdurchzuges stellt. Schadstoffhaltige Luft könnte ansonsten ungehindert in andere Räume, in denen nicht geraucht werden darf, durch das dort geöffnete Fenster wieder einfließen. Dies ist eine Erscheinung, wie sie insbesondere in der Sommerzeit an vielen Orten beobachtet werden kann.

Bezüglich der Kennzeichnung von Raucherräumen (Abs. 2) schlagen wir eine kleine Ergänzung vor: Entsprechende deutliche und gut sichtbare Kennzeichen müssen direkt an allen Zugängen angebracht sein.

Es ist sehr erfreulich, dass in der Verordnung jegliche Anreize, welche dazu dienen könnten, zusätzliches Publikum in die gestatteten Raucherräume zu locken (Zusatzleistungen, Veranstaltungen, längere Öffnungszeiten, tiefere Preise), unterbunden werden. Ebenfalls begrüssen wir das Verbot von Ausschankstellen innerhalb der Raucherräume sehr, da dadurch die Gesundheit der Angestellten besser geschützt wird. Damit entspricht die Verordnung auch der den Raucherräumen zugrundeliegenden Idee, dass diese nicht ein permanenter Aufenthaltsort sein sollten, sondern nur zum Konsumieren der Tabakwaren aufgesucht werden.

#### *Artikel 4: Anforderungen an Raucherbetriebe*

##### **Art. 4** Anforderungen an Raucherbetriebe

- 1 Ein Restaurationsbetrieb wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt, wenn:
  - a. die dem Publikum zugängliche Gesamtfläche, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 Quadratmeter beträgt;
  - b. der Betrieb mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet ist, welche die Anforderungen nach Anhang 2 erfüllt;
  - c. kein Rauch aus dem Betrieb in andere Räume gelangt.
- 2 Raucherbetriebe müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle beim Eingang als solche gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung darf keinen Werbecharakter aufweisen.
- 3 Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen wie Personalrestaurants oder Kantinen sowie Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt, dürfen nicht als Raucherbetrieb geführt werden.

Es ist absolut richtig, dass die Anforderungen an die Belüftung von Raucherbetrieben denjenigen von Raucherräumen entsprechen müssen. Bezüglich der Kennzeichnung von Raucherbetrieben schlagen wir analog zu den Raucherräumen als Ergänzung vor, dass entsprechende deutliche und gut sichtbare Kennzeichen an sämtlichen Zugängen angebracht sein müssen.

Wir begrüssen die Regelung, dass die Kennzeichnung von Raucherbetrieben keinen Werbecharakter haben darf, sehr. In diesem Zusammenhang möchten wir aber nochmals unterstreichen, wie bedauerlich wir die gesetzliche Möglichkeit des Führens eines Raucherbetriebs finden.

*Artikel 5: Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

**Art. 5** Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- 1 In Raucherbetrieben und Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben dürfen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.
- 2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen zum Testen von Tabakprodukten beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben.
- 3 Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes 2 sowie des darauf abgestützten Verordnungsrechts.

Diesen Artikel können wir aus Prinzip nicht akzeptieren, widerspricht er doch allen bisherigen Bemühungen zum Gesundheitsschutz von Arbeitnehmenden. Wir zitieren aus der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Artikel 2:

*Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass: .....*

*b. die Gesundheit nicht durch schädliche und belästigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;*

Angesichts der bedauerlichen Tatsache, dass eine Mehrheit des Parlaments den Gesundheitsschutz dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Füssen tritt, sind zumindest einige unabdingbare Vorkehrungen zu treffen. So ist sicher auf der gesonderten schriftlichen Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Arbeit in Raucherräumen oder Raucherbetrieben zu bestehen. Ansonsten würden sich unüberbrückbare Beweisschwierigkeiten für die Nichteinhaltung dieser grundlegenden Schutzbestimmung ergeben. Die schriftliche Zustimmung darf zudem keinesfalls den Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf medizinische Versorgung im Falle von Krankheit einschränken oder gar nichtig machen. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Möglichkeit einer Arbeitsverweigerung bzw. der freien Wahl stark durch die ökonomische Situation eingeschränkt wird.

Wichtig erscheint uns deshalb als notwendige Ergänzung, dass im zu unterschreibenden Dokument an gut sichtbarer Stelle zumindest ein hervorgehobener Hinweis auf die gesundheitlichen Risiken von Passivrauchen angebracht ist, damit Klarheit über die mit der Unterschrift eingegangenen Konsequenzen besteht. Zusätzlich ist gleichzeitig die obligatorische Abgabe eines Informationsschreibens (in Form eines amtlichen Merkblattes in der Sprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) an die Hand zu nehmen. Darin müssen die medizinischen Fakten, die rechtlichen Bestimmungen sowie Kontaktadressen für weitere Informationen und Beratung zum Thema Passivrauch enthalten sein. Wir schlagen zur Erstellung dieses Merkblattes eine Kooperation zwischen seco, BAG und den Fachverbänden unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz (AT) vor.

## *Artikel 6: Spezielle Einrichtungen*

### **Art. 6** Spezielle Einrichtungen

- 1 Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann vorsehen, dass geraucht werden darf:
  - a. in Zimmern von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
  - b. in Zimmern von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen;
  - c. in Zimmern von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.
- 2 Personen, die sich in einer Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe a und b befinden, können verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden.

Wir fordern, dass die vorgesehene Ausnahmeregelung für Zimmer in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten gestrichen oder zumindest stark eingeschränkt wird. Im Vergleich zu den beiden anderen Ausnahmen in Buchstabe a und b treffen die im erläuternden Bericht genannten Begründungen für Buchstabe c nicht zu, d.h. Personen, welche in Hotels wohnen, befinden sich weder unfreiwillig in diesen Einrichtungen, noch sind sie in ihrer Mobilität eingeschränkt. Zudem leben sie im Vergleich zu den beiden anderen Ausnahmeeinrichtungen in den meisten Fällen nur sehr kurz in diesen Zimmern, weshalb nicht im selben Sinne von einer Alternative zu Privatwohnungen gesprochen werden kann.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Streichung der Ausnahmeregelung für Hotel- und andere Beherbergungszimmer. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die Hotellerie in diesem Bereich andere Regeln als für das übrige Gastgewerbe gelten sollen. Den betroffenen Betrieben steht es natürlich frei, ihren Gästen einen Raucherraum anzubieten, gemäss den Bestimmungen von Artikel 3.

Allenfalls kann alternativ zu einer gänzlichen Streichung von Buchstabe c geprüft werden, ob analog zu den in der Gastronomie vorgesehenen Regelungen ein prozentualer Teil der Zimmer (Vorschlag: maximal ein Viertel) als Raucherzimmer erlaubt sein soll, welche entsprechend gekennzeichnet und von den übrigen Zimmern räumlich und belüftungstechnisch getrennt sind, damit in diesen rauchfreien Zimmern der Gesundheitsschutz jederzeit gewährleistet ist. Wenn diese Möglichkeit gewählt wird und vor allem auch falls unsere diesbezüglichen Forderungen nicht berücksichtigt werden sollten, muss Absatz 2 auch auf Buchstabe c ausgeweitet werden, damit Hotelgästen das Recht auf die Unterbringung in einem rauchfreien Zimmer zusteht. Die jetzige Beschränkung des wichtigen Absatzes 2 auf Gefängnisse und Alters- und Pflegeheime ist kaum begründbar, da es relativ seltsam anmutet, wenn zahlende Hotelgäste im Gegensatz zu Häftlingen kein Recht auf den Schutz ihrer Gesundheit haben (besonders wenn in der Begründung der Ausnahmeregelungen wie oben beschrieben ansonsten auch kein Unterschied zwischen den verschiedenen betroffenen Gruppen gemacht wird).

## *Artikel 8: Übergangsbestimmungen*

### **Art. 8** Übergangsbestimmungen

- 1 In einem Raucherraum darf noch bis ... (6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung) geraucht werden, ohne dass er die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c dieser Verordnung erfüllen muss.
- 2 In einem Restaurationsbetrieb, der als Raucherbetrieb weitergeführt werden soll, darf noch bis ... (6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung) geraucht werden, ohne dass

er die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c dieser Verordnung erfüllen muss.

Wir sind mit einer maximalen Übergangsfrist von 6 Monaten ab Inkrafttreten einverstanden, um die baulichen und organisatorischen Anpassungen zur Erfüllung der Anforderungen vorzunehmen.

*Vorschlag für einen zusätzlichen Artikel*

Neben der in der Verordnung gut geregelten Ausgestaltung der Anforderungen an Raucherräume und Raucherbetriebe ist uns die effiziente Kontrolle für die Durchsetzung dieser Bestimmungen wichtig. Zur Vereinfachung von Kontrollen ist deshalb vorzusehen, dass die Betreiber oder die für die Hausordnung verantwortlichen Personen die Einhaltung der technischen Anforderungen von Raucherräumen und Raucherbetrieben jederzeit nachweisen können müssen. Dazu dient eine schriftliche Bestätigung derjenigen Unternehmung, die die Lüftung eingebaut bzw. erstellt hat oder der die Unterhaltsarbeiten anvertraut wurden. Die Anforderungen an die Lüftung müssen permanent gewährleistet sein, weshalb ein jährlicher Rhythmus für die Überprüfung angebracht erscheint.

Wir bedanken uns erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

CardioVasc Suisse

Prof. Felix Mahler  
Präsident

Dr. Andreas Biedermann  
Koordinator